

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

VII. Änderung von Bundesgesetzen
Art. 64 Mitwirkungsgesetz

ArG

Art. 64

Artikel 64

Mitwirkungsgesetz

Das Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993¹ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Bst. a

Der Arbeitnehmervertretung stehen in folgenden Angelegenheiten nach Massgabe der entsprechenden Gesetzgebung besondere Mitwirkungsrechte zu:

- a. In Fragen der Arbeitssicherheit im Sinne von Artikel 82 des Unfallversicherungsgesetzes sowie in Fragen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne von Artikel 48 des Arbeitsgesetzes

Der neue Artikel 48 ArG erfordert eine Änderung des Artikels 10 Buchstabe a des Mitwirkungsgesetzes. Artikel 48 ArG sieht nicht nur eine Information und Mitsprache der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge (wie bisher gemäss Mitwirkungsgesetz vorgesehen) vor, sondern neu auch in Fragen der Arbeitszeitgestaltung und der

kompensatorischen Massnahmen bei Nachtarbeit (vgl. Kommentar Art. 48 ArG). Der in Artikel 10 Buchstabe a des Mitwirkungsgesetzes verwendete eingrenzende Begriff des Gesundheitsschutzes wurde daher durch jenen des Arbeitnehmerschutzes ersetzt. Das Mitwirkungsgesetz verweist zudem nicht mehr auf Artikel 6 ArG, sondern auf Artikel 48 ArG.

¹ SR 822.14